

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
* Verordnung (EG) Nr. 2610/95 des Rates vom 30. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union	1
* Verordnung (EG) Nr. 2611/95 des Rates vom 25. Oktober 1995 zur etwaigen Gewährung einer einzelstaatlichen Beihilfe zum Ausgleich der wegen Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten verursachten landwirtschaftlichen Einkommensverluste	3
* Verordnung (EG) Nr. 2612/95 der Kommission vom 9. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente	4
* Verordnung (EG) Nr. 2613/95 der Kommission vom 9. November 1995 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1305/95 und (EG) Nr. 1739/95 mit Übergangsmaßnahmen zu der auf Verarbeitungsgurken und Sauerkirschen/Weichseln anzuwendenden Einfuhrpreisregelung	6
* Verordnung (EG) Nr. 2614/95 der Kommission vom 9. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten des Anbaus bestimmter Sorten zur Trocknung bestimmter Weintrauben	7
* Verordnung (EG) Nr. 2615/95 der Kommission vom 9. November 1995 zur Änderung und teilweisen Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 3338/93 im Hinblick auf die Zahlung des finanziellen Ausgleichs an die Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte	9
Verordnung (EG) Nr. 2616/95 der Kommission vom 9. November 1995 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China	11
Verordnung (EG) Nr. 2617/95 der Kommission vom 9. November 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	12

Verordnung (EG) Nr. 2618/95 der Kommission vom 9. November 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	14
Verordnung (EG) Nr. 2619/95 der Kommission vom 9. November 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse.....	16
Verordnung (EG) Nr. 2620/95 der Kommission vom 9. November 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel.....	19
Verordnung (EG) Nr. 2621/95 der Kommission vom 9. November 1995 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	21
Verordnung (EG) Nr. 2622/95 der Kommission vom 9. November 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle.....	22
Verordnung (EG) Nr. 2623/95 der Kommission vom 9. November 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ...	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

95/467/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1995 über die Durchführung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte (¹)** 29

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2610/95 DES RATES

vom 30. Oktober 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Hauptfunktion des mit der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 ⁽³⁾ geschaffenen Übersetzungszentrums besteht nach wie vor darin, den Übersetzungsbedarf der in der Verordnung genannten Ämter und Agenturen zu decken. Eine mögliche Mehrbelastung des Zentrums, die nachteilige Auswirkungen auf deren Arbeit sowie auf das für ein rationelles Funktionieren des Zentrums tatsächlich erforderliche Personal hätte, ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Das wesentliche Ziel des Zentrums besteht darin, eine möglichst rationelle und maßvolle Nutzung der verfügbaren Mittel ohne Beeinträchtigung des Niveaus und der Qualität, die für die Übersetzungen erforderlich sind, anzustreben, wobei auf keinen Fall die Möglichkeit ausgeschlossen wird, den Markt in Anspruch zu nehmen.

Es ist erforderlich, die verwaltungstechnische Zusammenarbeit zwischen den Organen und Einrichtungen der Union zu verstärken, damit eine Rationalisierung der Arbeitsweise ermöglicht wird und insgesamt Einsparungen erzielt werden können, indem gegebenenfalls überflüssige Arbeit und aufwendige Parallelstrukturen vermieden werden.

Der Übersetzungsbereich ist einer der Tätigkeitsbereiche, in denen diese organübergreifende Zusammenarbeit verstärkt werden kann.

Diese Zusammenarbeit zielt insbesondere darauf ab, daß das Zentrum mittelfristig gesehen die Tätigkeiten ausüben kann, deren Gruppierung entsprechend der geltenden Regelung beschlossen wurde.

Daher ist es erforderlich, den Bereich, in dem das Übersetzungszentrum Leistungen erbringen kann, zu erwei-

tern, damit die Organe und Einrichtungen der Union, die bereits über einen Übersetzungsdienst verfügen, die Dienste des Übersetzungszentrums auf freiwilliger Grundlage in Anspruch nehmen können, um etwa anfallende Mehrarbeit aufzufangen.

Um jede Unsicherheit über den Umfang des erweiterten Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 zu vermeiden, empfiehlt es sich, darin den Begriff „Einrichtungen“ überall, wo dies notwendig ist, durch „Ämter und Agenturen“ zu ersetzen.

Der Vertrag sieht für die Annahme dieser Verordnung nur in Artikel 235 Befugnisse vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Das Zentrum leistet die für die Arbeit der nachstehend genannten Ämter und Agenturen erforderlichen Übersetzungsdienste :

- Europäische Umweltagentur ;
- Europäische Stiftung für Berufsbildung ;
- Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ;
- Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ;
- Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ;
- Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Geschmacksmuster) ;
- Europäisches Polizeiamt (Europol) und Europol-Drogenstelle.

Das Zentrum und die genannten Ämter und Agenturen vereinbaren jeweils die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 43 vom 9. 6. 1995, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 269 vom 16. 10. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 314 vom 7. 12. 1994, S. 1.

(2) Die Dienste des Zentrums können von nicht in Absatz 1 genannten, durch den Rat errichteten Ämtern und Agenturen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Zentrum in Anspruch genommen werden.

(3) Die Organe und Einrichtungen der Union, die bereits über einen eigenen Übersetzungsdienst verfügen, können die Dienste des Zentrums auf freiwilliger Grundlage nach zwischen den beteiligten Parteien zu treffenden Vereinbarungen gegebenenfalls in Anspruch nehmen.

(4) Das Zentrum nimmt an den Arbeiten des organübergreifenden Ausschusses für die Übersetzung in vollem Umfang teil.“

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Das Zentrum verfügt über einen Verwaltungsrat, bestehend aus

- a) je einem Vertreter der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ämter und Agenturen ; in den Vereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 2 kann vorgesehen werden, daß die Ämter und Agenturen, die Parteien dieser Vereinbarungen sind, in dem Verwaltungsrat vertreten sind ;
- b) je einem Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ;
- c) zwei Vertretern der Kommission ;
- d) je einem Vertreter der Organe und der Einrichtungen, die zwar über eigene Übersetzungsdienste verfügen, aber mit dem Zentrum eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf freiwilliger Grundlage getroffen haben.“

3. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

- „(2) a) Der Haushalt des Zentrums ist nach Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- b) Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Buchstabe c) betreffend die Anlaufphase wird der Haushalt aus den Beträgen finanziert, die die Ämter und Agenturen, für die das Zentrum tätig ist, und die Organe und Einrichtungen, mit denen eine Zusammenarbeit vereinbart wurde, für die von ihm erbrachten Dienstleistungen entrichten.
- c) In der Anlaufphase, die höchstens drei Haushaltsjahre dauert,
 - führen die Ämter und Agenturen sowie die Organe und Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, zu Beginn des Haushalts-

jahres nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel einen pauschalen Betrag ab, dessen Höhe auf der Grundlage möglichst zuverlässiger Daten berechnet und entsprechend den tatsächlich erbrachten Dienstleistungen angepaßt wird ;

- kann das Zentrum einen Finanzbeitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erhalten, damit sein Betrieb sichergestellt ist.“

4. Artikel 11 erhält folgende Fassung :

„Artikel 11

(1) Vor der in Artikel 19 vorgesehenen Überprüfung können die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ämter und Agenturen, die besondere Schwierigkeiten in Verbindung mit den Dienstleistungen des Zentrums haben, sich an das Zentrum wenden, um nach Lösungen zu suchen, die diesen Schwierigkeiten am besten gerecht werden.

(2) Sofern derartige Lösungen binnen drei Monaten nicht gefunden werden können, kann das betreffende Amt oder die betreffende Agentur der Kommission eine ordnungsgemäß begründete Mitteilung zuleiten, damit die Kommission die erforderlichen Maßnahmen treffen und gegebenenfalls über das Zentrum und mit dessen Hilfe dafür sorgen kann, daß für die Übersetzung der betreffenden Dokumente ein systematischer Rückgriff auf Dritte erfolgt.“

5. In Artikel 13 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung :

„(2) Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag zusammen mit dem Stellenplan auf und leitet ihn unverzüglich der Kommission zu ; diese berücksichtigt ihn bei der Veranschlagung der Zuschüsse für die in Artikel 2 genannten Ämter und Agenturen im Vorentwurf des Haushaltsplans, den sie dem Rat gemäß Artikel 203 des Vertrags vorlegt.

(3) Der Verwaltungsrat stellt den Haushaltsplan des Zentrums vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres fest und paßt ihn, soweit erforderlich, den Einnahmen an, die sich aus den Zahlungen der in Artikel 2 genannten Ämter und Agenturen, Organe und Einrichtungen ergeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SOLANA

VERORDNUNG (EG) Nr. 2611/95 DES RATES

vom 25. Oktober 1995

zur etwaigen Gewährung einer einzelstaatlichen Beihilfe zum Ausgleich der wegen Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten verursachten landwirtschaftlichen Einkommensverluste

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43, auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Agrarmärkte wurden durch Währungsänderungen beeinflusst, insbesondere im ersten Halbjahr 1995. Verschiedene Erzeuger erlitten Einkommensverluste, die durch erhebliche Währungsänderungen in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Tätigkeit ausübten, verursacht wurden.

Werden solche Einkommensverluste unter Zugrundelegung objektiver Kriterien festgestellt, kann zu ihrem Ausgleich eine zeitlich begrenzte einzelstaatliche Beihilfe gewährt werden, ohne daß eine bestimmte Erzeugung begünstigt wird. Auf Gemeinschaftsebene müssen Maßnahmen getroffen werden, die eine ausgewogene Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik ermöglichen.

Diese außerordentlichen Maßnahmen sind nur gerechtfertigt, wenn sie unter Berücksichtigung der besonderen Zielsetzungen, Regelungen und Merkmale der Gemeinsamen Agrarpolitik ergehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Kann anhand von Fakten nachgewiesen werden, daß die landwirtschaftlichen Erzeuger bestimmter Produktionszweige in einem Mitgliedstaat aufgrund erheblicher Währungsänderungen, die in anderen Mitgliedstaaten seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1994/95 und spätestens bis zum 31. Dezember 1995 eingetreten sind, bedeutende Einkommensverluste erlitten haben, kann den betreffenden Erzeugern für drei Jahre eine aus einzelstaatlichen

Mitteln finanzierte degressive Pauschalausgleichsbeihilfe gewährt werden.

Die Ausgleichsbeihilfe entspricht höchstens dem genannten Einkommensverlust und darf nicht in Form eines Betrags gewährt werden, der an eine andere Erzeugung als an diejenige eines festen Zeitraums gebunden ist, der dem Zeitraum entspricht, in dem die Einkommensverluste entstanden sind. Sie darf nicht darauf abzielen, eine bestimmte Erzeugung des betreffenden Sektors zu fördern, oder von dem Bestehen einer über diesen festen Zeitraum hinausgehenden weiteren Erzeugung abhängig gemacht werden.

Der Mitgliedstaat legt die Beträge und die Modalitäten der Beihilfen fest und teilt sie der Kommission zur Genehmigung mit. Hierbei sind die Verfahrensregeln von Artikel 93 des Vertrags unter Außerachtlassung der Kriterien des Artikels 92 anwendbar.

Artikel 2

Wenn in dem Zeitraum von drei Jahren, in dem die Beihilfe gewährt werden darf, vor Auszahlung der zweiten oder dritten Jahrestanche eine währungsbedingte Preisentwicklung festgestellt wird, die die der Beihilfe zugrunde liegenden Verluste ausgleicht, so bestimmt die Kommission, nach Konsultierung des betroffenen Mitgliedstaats, die angemessene Verminderung oder die Streichung der noch auszuzahlenden Tranchen.

Artikel 3

Ein Mitgliedstaat darf einen Beihilfenentwurf gemäß dieser Verordnung bis zum 30. Juni 1996 mitteilen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 252 vom 28. 9. 1995, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 287 vom 30. 10. 1995.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2612/95 DER KOMMISSION

vom 9. November 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und den besetzten Gebieten sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Zuge der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde im Rahmen des GATT wurde die Regelung für die Einfuhr von Tomaten und Zucchini geändert.

Artikel 25 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sieht für den Fall der Änderung der beste-

henden Regelung vor, daß die Gemeinschaft die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse ändern kann.

Die Europäische Gemeinschaft hat mit dem Königreich Marokko vereinbart, die genannte Regelung auf der Grundlage einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels anzupassen⁽³⁾.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 298/95 hat die Kommission die Regelung für die Einfuhr von Tomaten und Zucchini mit Ursprung und Herkunft aus Marokko in die Europäische Gemeinschaft an die Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko angepaßt. Aufgrund der Bestimmungen dieser Vereinbarung ist es erforderlich, für die Zeit vom 1. November 1995 bis zum 31. März 1996 die Menge von 130 000 Tonnen Tomaten festzusetzen, denen eine Ermäßigung des spezifischen Zusatzzolls gewährt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Zollkodex-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 wird die Tabelle zur laufenden Nummer 09.1117 durch folgende Tabelle ersetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in t)	Kontingentszollsatz (in %)
„09.1117	0702 00 15	Tomaten, frisch oder gekühlt :		
	0702 00 20	— 15. November 1994 — 30. April 1995	95 365	0
	0702 00 45	— 15. November 1995 — 30. April 1996	96 208	0
	0702 00 50	— 1. Januar — 31. März 1995	81 006 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	—
		— 1. November 1995 — 31. März 1996	130 000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	—

⁽¹⁾ Der Eingangspreis, aufgrund dessen der im GATT konsolidierte spezifische Zusatzzoll auf 0 ermäßigt ist, beträgt 560 ECU/t.

⁽²⁾ Liegt der Eingangspreis einer Warensendung um 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % unter dem Eingangspreis von 560 ECU/t, so beträgt der spezifische Zoll 2 %, 4 %, 6 % oder 8 % des Eingangspreises.

Liegt der Eingangspreis einer Warensendung unter 92 % des Eingangspreises von 560 ECU/t, so ist der im GATT konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 48 vom 3. 3. 1995, S. 22.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2613/95 DER KOMMISSION

vom 9. November 1995

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1305/95 und (EG) Nr. 1739/95 mit Übergangsmaßnahmen zu der auf Verarbeitungsgurken und Sauerkirschen/Weichseln anzuwendenden Einfuhrpreisregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die auf Verarbeitungsgurken und Sauerkirschen/Weichseln⁽²⁾ anzuwendenden Einfuhrpreise sind, nach ihrer Tarifierung gestaffelt, in den Anhängen der Verordnungen (EG) Nr. 1305/95⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2124/95⁽⁴⁾, und (EG) Nr. 1739/95⁽⁴⁾ der Kommission vorgesehen. Diese neuen Einfuhrpreise sollten unter Anwendung der Kurse in Landeswährung umgerechnet werden, die angewendet werden zur Umrechnung der anderen Einfuhrpreise gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission⁽⁶⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1482/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Bestimmung der im Rahmen des gemeinsamen Zolltarifs auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse befristet anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁷⁾. Um Mißverständnissen vorzu-

beugen, sind in den genannten zwei Verordnungen die erforderlichen Klarstellungen vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnungen (EG) Nr. 1305/95 und (EG) Nr. 1739/95 wird der nachstehende Absatz angefügt :

„Die Einfuhrpreise und -zölle werden in Landeswährung umgerechnet zu dem in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 genannten und, ab 1. Juli 1995, zu dem gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1482/95 der Kommission abgeleiteten Kurs^(*).“

(*) ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 43.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag der Beteiligten wenden die zuständigen Behörden jedoch Artikel 1 der Verordnungen (EG) Nr. 1305/95 und (EG) Nr. 1739/95 ab 1. Mai bzw. 15. Juni 1995 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

(2) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(3) ABl. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 11.

(4) ABl. Nr. L 212 vom 7. 9. 1995, S. 12.

(5) ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 7.

(6) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

(8) ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 43.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2614/95 DER KOMMISSION

vom 9. November 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten des Anbaus bestimmter Sorten zur Trocknung bestimmter Weintrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/95 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2475/94 ⁽⁴⁾, sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Beihilfe für Anbauflächen zu gewähren, die wegen Naturkatastrophen nicht den festgesetzten Mindestertrag erbringen. Die Beschränkung dieser Ausnahmeregelung auf einen Ertrag von mindestens 50 % des Mindestertrags kann eine Diskriminierung der Erzeuger zur Folge haben, die von Naturkatastrophen am stärksten betroffen werden. Diese Beschränkung ist deshalb aufzuheben.

Gemäß der bei der Durchführung der Kontrollen erworbenen Erfahrung ist es erforderlich, daß mehrere Maßnahmen, die ihre Ausweitung und Verschärfung zum Zweck haben, angenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2911/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Buchstabe c) erhält der zweite Absatz folgende Fassung :

„Die Mitgliedstaaten werden jedoch ermächtigt, die Beihilfe nach Genehmigung durch die Kommission auch für Anbauflächen zu gewähren, die wegen amtlich anerkannter Naturkatastrophen diesen Mindestertrag nicht erreichen.“

2. In Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung :

„— zulassen, daß die übrigen Erzeuger die Anbauerklärung durch eine Erklärung ersetzen, nach der keine Änderungen zu berücksichtigen sind.“

3. In Artikel 3a wird der nachstehende Absatz 3 angefügt :

„(3) Der Beihilfeantrag kann sich auf eine kleinere Anbaufläche beziehen als die Anbauerklärung.“

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert :

a) In Absatz 1 wird

i) im ersten Satz das Wort „Beihilfeanträge“ ersetzt durch die Worte „Anbauerklärungen und Beihilfeanträge“ ;

ii) nach dem ersten Gedankenstrich der nachstehende zweite Gedankenstrich eingefügt :

„— die Richtigkeit der in den Beihilfeanträgen ausgewiesenen Erträge“ ;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Der Mitgliedstaat führt gemäß Absatz 3 Kontrollen an Ort und Stelle durch. Diese Kontrollen erstrecken sich in den einzelnen Verwaltungseinheiten auf einen repräsentativen Prozentsatz der eingereichten Anträge, jedoch auf mindestens 10 % und, wenn eine erhebliche Anzahl falscher Anträge festgestellt wird, auf mindestens 15 % der Anträge.

Die an Ort und Stelle durchzuführenden Kontrollen beziehen folgendes ein :

— Erklärungen, die mindestens 4 ha betreffen ;

— Erklärungen, bei denen einen Vergleich gemäß Absatz 1 letzter Unterabsatz Abweichungen ergibt ;

— signifikanter Anteil der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten übrigen Erklärungen“ ;

c) in Absatz 3 wird das Wort „Antrag“ ersetzt durch das Wort „Anbauerklärung“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 278 vom 10. 10. 1990, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 14. 10. 1994, S. 6.

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert :

- a) In Absatz 1 erhält Buchstabe a) folgende Fassung :
- „a) kleiner ist als festgestellt, so wird zur Bemessung der Beihilfe die gemeldete Anbaufläche herangezogen ;“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung :
- „(2) Ergibt die Kontrolle, daß die gemeldete Anbaufläche die festgestellte um mindestens 15 % übertrifft, wird für das laufende und das folgende

Wirtschaftsjahr keine Beihilfe gewährt. Dieser Satz beläuft sich auf 20 %, wenn es sich um höchstens 1 ha große Flächen handelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b) und Absatz 5 in Artikel 1 gelten ab der Ernte 1996/97.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2615/95 DER KOMMISSION

vom 9. November 1995

**zur Änderung und teilweisen Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 3338/93
im Hinblick auf die Zahlung des finanziellen Ausgleichs an die Erzeuger
bestimmter Zitrusfrüchte**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3119/93 des Rates
vom 8. November 1993 über Sondermaßnahmen zur
Förderung der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1543/95 des Rates
vom 29. Juni 1995 zur Abweichung von der Verordnung
(EG) Nr. 3119/93 über Sondermaßnahmen zur Förderung
der Verarbeitung bestimmter Zitrusfrüchte im Wirt-
schaftsjahr 1995/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3338/93 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2704/
94⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EG) Nr. 3119/93 hinsichtlich der Zahlung
des finanziellen Ausgleichs an den Verarbeiter. Gemäß
der Verordnung (EG) Nr. 1543/95 kann der finanzielle
Ausgleich im Wirtschaftsjahr 1995/96 unmittelbar an den
Erzeuger gezahlt werden. Dementsprechend sind
hinsichtlich der vorgenannten Durchführungsbestim-
mungen alle erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, daß es für eine
ordnungsgemäße Anwendung der Regelung erforderlich
ist, daß der Erzeuger bzw. die Erzeugerorganisation die bei
der Annahme der Erzeugnisse im Verarbeitungsbetrieb
ausgestellte Bescheinigung gegenzeichnet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3338/93 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 2 angefügt :

„Absatz 1 gilt für das Wirtschaftsjahr 1995/96 unbe-
schadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr.
1543/95 des Rates^(*).“

(*) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 30.“

(1) ABl. Nr. L 279 vom 12. 11. 1993, S. 17.

(2) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 30.

(3) ABl. Nr. L 299 vom 4. 12. 1993, S. 26.

(4) ABl. Nr. L 287 vom 8. 11. 1994, S. 22.

2. In Artikel 3 wird folgender Absatz 3 angefügt :

„(3) Der Verarbeiter muß auch im Fall der Anwen-
dung der Verordnung (EG) Nr. 1543/95 die Bestim-
mungen von Absatz 1 einhalten.“

3. In Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt :

„(3) Der Verarbeiter muß auch im Fall der Anwen-
dung der Verordnung (EG) Nr. 1543/95 die Bestim-
mungen von Absatz 1 einhalten.“

4. In Artikel 5 Absatz 2 wird folgender Buchstabe f) ange-
fügt :

„f) den ausdrücklichen Bezug auf die Bestimmungen
der Verordnung (EG) Nr. 1543/95 des Rates im Fall
ihrer Anwendung. Der unter Buchstabe e) genannte
zu zahlende Preis wird dann um den Betrag des
finanziellen Ausgleichs vermindert, den der
Erzeuger vom Mitgliedstaat zu erhalten hat.“

5. In Artikel 8 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2
angefügt :

„Im Fall der Anwendung der Verordnung (EG) Nr.
1543/95 und außer im Falle einer Einlageverpflichtung
leistet der Verarbeiter gleichzeitig bei der vorge-
nannten zuständigen Behörde eine Sicherheit in Höhe
des in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f) genannten zu
zahlenden Preises, zuzüglich 10 %, welche die
Zahlung dieses Preises gewährleisten soll. Der Sicher-
heitsbetrag wird nach Maßgabe der in etwaigen Zusatz-
verträgen vorgesehenen Bestimmungen angepaßt.“

6. Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende
Fassung :

„Zwei Exemplare der Bescheinigung werden dem
Erzeuger bzw. der Erzeugerorganisation zur Unter-
schrift ausgehändigt. Der Unterschrift müssen das
jeweilige Aktenzeichen der Verträge, auf die sich die
bescheinigten Mengen beziehen, und die handschrift-
lichen Worte ‚zur Zustimmung‘ vorangestellt sein.
Eines der so ergänzten Exemplare wird zu Kontroll-
zwecken unverzüglich an die zuständigen Behörden
zurückgesandt.“

7. In Artikel 11 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze 2
und 3 angefügt :

„Im Fall der Anwendung der Verordnung (EG) Nr.
1543/95 stellt der Erzeuger die Anträge auf Gewährung
des finanziellen Ausgleichs bei der zuständigen Stelle
des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Erzeugung
stattfindet, ab dem dreißigsten Tag nach den unter den
Buchstaben a), b) und c) des vorstehenden Unterab-
satzes genannten Zeitpunkten.“

Für die Anwendung von Unterabsatz 2 werden die Worte ‚verarbeiteten Mengen‘ und ‚Verarbeitung‘ unter den Buchstaben a), b) und c) durch die Worte ‚gelieferten Mengen‘ und ‚Lieferung‘ ersetzt.“

8. In Artikel 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Fall der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1543/95

- a) muß der Antrag auf Gewährung des finanziellen Ausgleichs insbesondere Name und Anschrift des Erzeugers und die Angabe der Liefermengen, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen enthalten, die im Rahmen der Verträge oder etwaigen Zusatzverträge geliefert wurden;
- b) sind dem Antrag auf Gewährung des finanziellen Ausgleichs abweichend von Absatz 2 insbesondere beizufügen:
 - im Fall einer Lieferverpflichtung die Erklärung des Erzeugers, in der er bescheinigt, daß ihm der Verarbeiter mindestens einen Preis gezahlt oder gutgeschrieben hat, der dem in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f) genannten Preis entspricht;
 - die Bescheinigung gemäß Artikel 10;
 - eine Abschrift der Bank- oder Postüberweisung zur Zahlung des in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f) genannten Preises.

Ist es dem Erzeuger nicht möglich, seinem Antrag die vorgenannte Überweisung beizufügen, so fügt er eine Erklärung bei, aus der hervorgeht, daß ihn der Verarbeiter nicht bezahlt hat, und gibt die jeweiligen Aktenzeichen der Verträge an, auf die sich der Antrag bezieht. In diesem Fall überprüft die zuständige Behörde den Inhalt der Erklärung und zieht daraus die erforderlichen Konsequenzen hinsichtlich der Sicherheit und der Bezahlung des Erzeugers, und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85.“

9. In Artikel 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Dieser Artikel, insbesondere sein Absatz 5, gilt sinngemäß auch für das Wirtschaftsjahr 1995/96, wenn der finanzielle Ausgleich unmittelbar an den Erzeuger gezahlt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Mit Ausnahme von Nummer 6 gilt sie nur für das Wirtschaftsjahr 1995/96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2616/95 DER KOMMISSION

vom 9. November 1995

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1363/95 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1153/95 der
Kommission vom 22. Mai 1995 über eine Schutzmaß-
nahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in
China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der
Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch
in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhr-
lizenz zum freien Verkehr abgefertigt.Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.
1153/95 werden für die zwischen dem 1. Juni 1995 und
31. Mai 1996 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für
Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer
monatlichen Höchstmenge erteilt.Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorge-
nannten Verordnung und in Anbetracht der bereitserteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 6.
November 1995 beantragten Mengen die monatliche
Höchstmenge für November 1995. Daher ist festzulegen,
in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen
erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von
Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 6.
November 1995 und vor dem 4. Dezember 1995 gestellt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anbetracht der der Kommission am 8. November
1995 vorliegenden Informationen werden die am 6.
November 1995 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für
Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in
China für eine Menge erteilt, die 0,25848 % der bean-
tragten Menge entspricht.Den nach dem 6. November 1995 und vor dem 4.
Dezember 1995 gestellten Anträgen auf Erteilung einer
Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird
nicht stattgegeben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 13. 7. 1993, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 9. 7. 1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2617/95 DER KOMMISSION

vom 9. November 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. November 1995 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	021	103,4	0806 10 50	528	94,7
	052	52,2		600	86,3
	060	80,2		624	78,0
	064	59,6		999	85,5
	066	41,7		052	105,8
	068	62,3		064	75,6
	204	46,7		066	49,4
	212	117,9		220	110,8
	624	107,1		400	201,5
	999	74,6		412	132,4
0707 00 35	052	56,5	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	508	199,8
	053	166,9		512	186,0
	060	61,0		600	64,5
	066	53,8		624	123,2
	068	60,4		999	124,9
	204	49,1		064	77,3
	624	144,4		388	39,2
0709 90 79	999	84,6	400	65,4	
	052	61,2	404	52,2	
	204	77,5	508	68,4	
	624	196,3	512	51,2	
0805 20 31	999	111,7	524	57,4	
	204	71,9	528	48,0	
	999	71,9	800	78,0	
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39			804	18,4	
	052	50,7	999	55,6	
	464	116,5	052	80,7	
	624	136,0	064	77,1	
	999	101,1	388	79,6	
0805 30 40	052	69,2	400	76,8	
	388	67,5	512	89,7	
	400	151,4	528	84,1	
	512	54,8	800	55,8	
	520	66,5	804	112,9	
	524	100,8	999	82,1	

(*) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2618/95 DER KOMMISSION
vom 9. November 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 müssen die Erstattungen festgesetzt werden
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussicht-
lichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽³⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 hat in Artikel 14
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. November 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>			<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	179,00	1006 30 65 100	01	224,00
1006 20 13 000	01	179,00		02	230,00
1006 20 15 000	01	179,00		03	235,00
1006 20 17 000	—	—		04	224,00
1006 20 92 000	01	179,00	1006 30 65 900	01	224,00
1006 20 94 000	01	179,00		04	224,00
1006 20 96 000	01	179,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	179,00	1006 30 92 100	01	224,00
1006 30 23 000	01	179,00		02	230,00
1006 30 25 000	01	179,00		03	235,00
1006 30 27 000	—	—		04	224,00
1006 30 42 000	01	179,00	1006 30 92 900	01	224,00
1006 30 44 000	01	179,00		04	224,00
1006 30 46 000	01	179,00	1006 30 94 100	01	224,00
1006 30 48 000	—	—		02	230,00
1006 30 61 100	01	224,00		03	235,00
	02	230,00		04	224,00
	03	235,00	1006 30 94 900	01	224,00
	04	224,00		04	224,00
1006 30 61 900	01	224,00	1006 30 96 100	01	224,00
	04	224,00		02	230,00
1006 30 63 100	01	224,00		03	235,00
	02	230,00		04	224,00
	03	235,00	1006 30 96 900	01	224,00
	04	224,00		04	224,00
1006 30 63 900	01	224,00	1006 30 98 100	—	—
	04	224,00	1006 30 98 900	—	—
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2619/95 DER KOMMISSION
vom 9. November 1995
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und
Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notie-
rungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse
und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden kann.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jewei-
ligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einer-
seits des verfügbaren Getreides und des Reises und
Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und
andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und
Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.
Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reis-
märkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natür-
liche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist
den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren
sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstö-
rungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 des Rates⁽⁵⁾ über die
Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide-

und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4
die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der
Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu
gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach
Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,
Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt
jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in
dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des
Grunderzeugnisses ist.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von
tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirt-
schaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts
der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine
Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich.
Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es
aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft
am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine
Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁷⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
tragen.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt
werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden
könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeug-
nisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen,
sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. November 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag ⁽¹⁾	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag ⁽¹⁾
1102 20 10 200 ⁽²⁾	65,59	1104 23 10 100	70,28
1102 20 10 400 ⁽²⁾	56,22	1104 23 10 300	53,88
1102 20 90 200 ⁽²⁾	56,22	1104 29 11 000	0,00
1102 90 10 100	6,80	1104 29 51 000	0,00
1102 90 10 900	4,62	1104 29 55 000	0,00
1102 90 30 100	37,64	1104 30 10 000	0,00
1103 12 00 100	37,64	1104 30 90 000	11,71
1103 13 10 100 ⁽²⁾	84,33	1107 10 11 000	0,00
1103 13 10 300 ⁽²⁾	65,59	1107 10 91 000	8,06
1103 13 10 500 ⁽²⁾	56,22	1108 11 00 200	0,00
1103 13 90 100 ⁽²⁾	56,22	1108 11 00 300	0,00
1103 19 10 000	36,04	1108 12 00 200	74,96
1103 19 30 100	7,02	1108 12 00 300	74,96
1103 21 00 000	0,00	1108 13 00 200	52,46
1103 29 20 000	4,62	1108 13 00 300	52,46
1104 11 90 100	6,80	1108 19 10 200	69,92
1104 12 90 100	41,82	1108 19 10 300	69,92
1104 12 90 300	33,46	1109 00 00 100	0,00
1104 19 10 000	0,00	1702 30 51 000 ⁽³⁾	73,44
1104 19 50 110	74,96	1702 30 59 000 ⁽³⁾	56,22
1104 19 50 130	60,91	1702 30 91 000	73,44
1104 21 10 100	6,80	1702 30 99 000	56,22
1104 21 30 100	6,80	1702 40 90 000	56,22
1104 21 50 100	9,06	1702 90 50 100	73,44
1104 21 50 300	7,25	1702 90 50 900	56,22
1104 22 10 100	33,46	1702 90 75 000	76,95
1104 22 30 100	35,55	1702 90 79 000	53,41
1104 22 99 100	0,00	2106 90 55 000	56,22

⁽¹⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽²⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2620/95 DER KOMMISSION

vom 9. November 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾ bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Bei dieser Berechnung muß auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeug-

nisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁵⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. November 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage⁽¹⁾:

2309 10 11 000, 2309 10 13 000, 2309 10 31 000,
 2309 10 33 000, 2309 10 51 000, 2309 10 53 000,
 2309 90 31 000, 2309 90 33 000, 2309 90 41 000,
 2309 90 43 000, 2309 90 51 000, 2309 90 53 000.

(in ECU/t)

Getreideerzeugnis ⁽²⁾	Erstattung ⁽³⁾
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	46,85
Getreideerzeugnisse ⁽²⁾ außer Mais und Maiserzeugnissen	2,27

⁽¹⁾ Gemäß Sektor 5 im Anhang zur geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1).

⁽²⁾ Die Erstattung berücksichtigt lediglich Getreidestärke.

Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 der Unterpositionen 0709 90 60 und 0712 90 19 sowie der Positionen 1101, 1102, 1103 und 1104 (ausgenommen Unterposition 1104 30) und der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur. Der Gehalt an Getreide von Erzeugnissen der Unterpositionen 1904 10 10 und 1904 10 90 der Kombinierten Nomenklatur wird dem Gewicht dieser Erzeugnisse gleichgestellt.

Für Stärke, deren Ursprung sich nicht einwandfrei nachweisen läßt, wird keine Erstattung gewährt.

⁽³⁾ Erstattungen für die Ausfuhr nach Restjugoslawien (Serbien und Montenegro) werden nur gewährt, wenn die Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2621/95 DER KOMMISSION**vom 9. November 1995****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1203/95 der
Kommission vom 29. Mai 1995 zur Eröffnung und
Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges
frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefro-
renes Büffelfleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis
zum 30. Juni 1996⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz
3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 1203/95 sieht in den Artikeln 4
und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung
von Einfuhrlizenzen für das in Artikel 2 Buchstabe e)
genannte Fleisch vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 1203/95 hat in Artikel 2
Buchstabe e) die Menge frischen, gekühlten oder gefro-
renen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und
Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und
Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30.
Juni 1996 unter besonderen Bedingungen eingeführt
werden kann, auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem vom 1. bis 5. November 1995 eingereichten
Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes
hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe e)
der Verordnung (EG) Nr. 1203/95 wird vollständig stattge-
geben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der
Verordnung (EG) 1203/95 in den ersten fünf Tagen des
Monats Dezember 1995 für 1 903 Tonnen gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 30. 5. 1995, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2622/95 DER KOMMISSION
vom 9. November 1995
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-
sektors außer Melasse⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2528/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2
zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die
Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2592/95⁽⁶⁾, fest-
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 7. 11. 1995, S. 23.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. November 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	23,09	4,75
1701 11 90 ⁽¹⁾	23,09	9,99
1701 12 10 ⁽¹⁾	23,09	4,56
1701 12 90 ⁽¹⁾	23,09	9,56
1701 91 00 ⁽²⁾	29,69	10,39
1701 99 10 ⁽²⁾	29,69	5,87
1701 99 90 ⁽²⁾	29,69	5,87
1702 90 99 ⁽³⁾	0,30	0,35

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2623/95 DER KOMMISSION

vom 9. November 1995

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1149/95⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getrof-

fene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 1995

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. November 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1001 10 00	Hartweizen : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — – – in allen anderen Fällen — – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 — – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 — – – Keimen des KN-Codes 1104 — – – Kleber des KN-Codes 1109 — – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103) —	
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : – verwendet als solcher : – – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — – – in allen anderen Fällen — – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 — – – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 — – – Keimen des KN-Codes 1104 — – – Kleber des KN-Codes 1109 — – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103) —	
1002 00 00	Roggen : – verwendet als solcher — – verwendet in Form von : – – Grobgrieß, Feingrieß und Pellets des KN-Codes 1103 oder perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 2,162 – – gequetschten Roggenkörnern oder Flocken des KN-Codes 1104 3,244 – – Keimen des KN-Codes 1104 1,640 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 4,685 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 — – – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102) 3,604	

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1003 00 90	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschten Körnern, Flocken und perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	0,453 0,317 0,272 1,640 4,685 — 0,453
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Haferkörnern, Flocken und geschälten Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	— 1,255 1,882 1,640 4,685 — 2,091
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschten Körnern und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälten und perlformigen Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Stärke gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 bei der Ausfuhr von unter Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission (*) fallenden Waren – – Stärke gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 bei der Ausfuhr von unter Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 fallenden Waren – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3) – – andern (3)	4,685 3,280 3,748 2,811 4,217 1,640 3,279 3,279 — 1,874 3,514 4,685
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	15,578 13,869 13,869
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	20,100 20,100 20,100

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andern	4,600 4,600 2,760 4,600 —
1007 00 90	Sorghum	0,453
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1102 10 00	Mehl von Roggen	2,500
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —

⁽¹⁾ Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

⁽⁴⁾ (ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112) geändert.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1995

über die Durchführung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/467/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG sieht
zwei verschiedene Verfahren für die Bescheinigung der
Konformität eines Produkts vor. Gemäß Artikel 13 Absatz
4 wird die Wahl der Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3
für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produkt-
familie von der Kommission nach Befassung des Stän-
digen Ausschusses für das Bauwesen festgelegt.

Die Wahl des Verfahrens muß nach den Kriterien gemäß
Artikel 13 Absatz 4 erfolgen.

In Artikel 13 Absatz 4 heißt es, daß die Kommission dem
„jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit
den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug
geben, d. h. entscheiden muß, ob entweder für ein
bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie

eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verant-
wortung des Herstellers für die Konformitätsbescheini-
gung notwendig ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die
Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen,
deshalb bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zerti-
fizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren
in den Mandaten und in technischen Spezifikationen
anzugeben. Daher ist es wünschenswert, die in den
Mandaten und technischen Spezifikationen verwendeten
Definitionen von Produkten und Produktfamilien festzu-
legen.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren
sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG
ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt
oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die
beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III
anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen
der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a)
entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2
Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung,
Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren
nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den
Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffern i) und ii)
Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Der Ständige Ausschuß für das Bauwesen wurde, wie in
Artikel 13 festgelegt, entsprechend den Bestimmungen
von Artikel 20 angehört und hat am 27. September 1995
eine befürwortende Stellungnahme abgegeben —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 31. 8. 1993, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang 1 wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität bestimmter Produkte nach Anhang 2 wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der

Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang 3 wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG 1

- Schornsteine, Abgasleitungen und spezielle Produkte : Schornstein-Endstücke.
- Gipsprodukte : Gipstafeln, Blöcke, Deckenelemente und Verputz, einschließlich einschlägiger Hilfsprodukte, andere als in Anhang 2 aufgeführt.
- Strukturelle Lagerungen : Alle Arten struktureller Lagerungen, die dazu bestimmt sind, in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus verwendet zu werden, bei denen die Anforderungen an einzelne Lagerungen nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind ⁽¹⁾.

ANHANG 2

- Schornsteine, Abgasleitungen und spezielle Produkte : Vorgefertigte Schornsteine (Elemente in Stockwerkhöhe), Futterrohre für Abgasleitungen (Elemente oder Blöcke), mehrschaliger Schornstein (Elemente oder Blöcke), einschalige Schornsteinblöcke, Bausätze für Schornsteine ohne und mit Wandverbund.
- Gipstafeln und Deckenelemente mit dünnen Beschichtungen, Jutegipstafeln und Komposittafeln (laminates), welche als Euroklassen A, B oder C definierte Werkstoffe enthalten, deren Leistungseigenschaften bezüglich Feuer sich während des Produktionsprozesses ändern können, und bei denen das integrierte Material auf einer Seite aufgebracht wird, die feuerbelastet werden kann, einschließlich einschlägiger Hilfsprodukte, die dazu bestimmt sind, in Wänden, Trennwänden oder Decken (oder deren Auskleidung) verwendet zu werden, vorausgesetzt, daß die Brandschutzanforderungen erfüllt sind.
- Strukturelle Lagerungen : Alle Arten struktureller Lagerungen, die dazu bestimmt sind, in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus verwendet zu werden, bei denen die Anforderungen an einzelne Lagerungen von ausschlaggebender Bedeutung sind ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Nicht von ausschlaggebender Bedeutung in dem Sinn, daß diese Anforderungen im Fall eines Versagens der Lagerung und unter normalen Umständen nicht dazu führen können, daß Bauwerke oder Teile davon in einen Zustand versetzt werden, der nicht mehr der Gebrauchstauglichkeit oder dem Grenzzustand der Tragfähigkeit entspricht.

⁽²⁾ Von ausschlaggebender Bedeutung in dem Sinn, daß diese Anforderungen im Fall eines Versagens der Lagerung dazu führen können, daß Bauwerke oder Teile davon in einen Zustand versetzt werden, der nicht mehr der Gebrauchstauglichkeit oder dem Grenzzustand der Tragfähigkeit entspricht.

ANHANG 3

PRODUKTFAMILIE :

SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE (1/1)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n) (Brandverhalten) (1)	System der Konformitäts- bescheinigung
Vorgefertigte Schornsteine (Elemente in Stockwerkhöhe), Futterrohre für Abgasleitungen (Elemente oder Blöcke), mehrschaliger Schornstein (Elemente oder Blöcke), einschalige Schornsteinblöcke, Bausätze für Schornsteine ohne und mit Wandverbund	Schornsteine	A	2 + (2)
Schornstein-Endstücke	Schornsteine	A – B	4 (3)

(1) Brandverhalten vgl. Entscheidung 94/611/EG der Kommission (ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994, S. 25).

(2) System 2 + : Siehe BPR Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung.

(3) System 4 : Siehe BPR Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der BPR und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE :

GIPSPRODUKTE (1/4)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n) (Brandverhalten von integrierten Materialien) (1)	System der Konformitäts- bescheinigung
Gipstafeln und Deckenelemente mit dünnen Beschichtungen, Jutegipstafeln und Komposittafeln (laminates), bei denen das integrierte Material auf einer Seite aufgebracht wird, die feuerbelastet werden kann, einschließlich einschlägiger Hilfsprodukte	In Wänden, Trennwänden oder Decken (oder deren Auskleidung), vorausgesetzt, daß die Brandschutzanforderungen erfüllt sind	A – B – C (2) A – B – C (3) D – E – F	1 (4) 3 (5) 4 (6)

(1) Brandverhalten vgl. Entscheidung 94/611/EG der Kommission.

(2) In die Klassen A, B oder C eingestufte Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung des Brandverhaltens während des Produktionsprozesses ändert (im allgemeinen solche, die aus brennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden) oder sich durch Aufbringung bestimmter Mittel, z. B. flammgeschützender Stoffe, verändert hat.

(3) In die Klassen A, B oder C eingestufte Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung des Brandverhaltens während des Produktionsprozesses nicht ändert (im allgemeinen solche, die aus nichtbrennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden).

(4) System 1 : Siehe BPR Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

(5) System 3 : Siehe BPR Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

(6) System 4 : Siehe BPR Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2.1 der BPR und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE :
GIPSPRODUKTE (2/4)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n) (Feuerwiderstand)	System der Konformitäts- bescheinigung
Gipstafeln, Blöcke, Deckenelemente und Gips, einschließlich einschlägiger Hilfsprodukte	In Wänden, Trennwänden oder Decken, falls erforderlich, vorgesehen für Feuerschutz der strukturalen Elemente und/oder Feuerabschnitte in Gebäuden	Alle	3 (1)

(1) System 3 : Siehe BPR Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2.1 der BPR und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE :
GIPSPRODUKTE (3/4)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitäts- bescheinigung
Gipstafeln, einschließlich einschlägiger Hilfsprodukte	Wände mit hartem Holzrahmen, die windresistent sind, oder Holzdachbinder	—	3 (1)

(1) System 3 : siehe BPR Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2.1 der BPR und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE :
GIPSPRODUKTE (4/4)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Gipstafeln, Blöcke, Deckenelemente und Gips, einschließlich einschlägiger Hilfsprodukte	In Wänden, Trennwänden oder Decken, erforderlichenfalls in Situationen und für Verwendungszwecke, die unter (1/4), (2/4) oder (3/4) nicht genannt sind	—	4 ⁽¹⁾

(¹) System 4 : siehe BPR Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2.1 der BPR und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE :
STRUKTURELLE LAGERUNGEN (1/1)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das(die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen(ihren) Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der(den) relevanten harmonisierten Norm(en) das(die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Strukturelle Lagerungen	Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus, bei denen die Anforderungen an einzelne Lagerungen von ausschlaggebender Bedeutung sind ⁽¹⁾		1 ⁽³⁾
	Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus, bei denen die Anforderungen an einzelne Lagerungen nicht von ausschlaggebender Bedeutung sind ⁽²⁾		3 ⁽⁴⁾

(¹) Von ausschlaggebender Bedeutung im dem Sinn, daß diese Anforderungen im Fall eines Versagens der Lagerung dazu führen können, daß Bauwerke oder Teile davon in einen Zustand versetzt werden, der nicht mehr der Gebrauchstauglichkeit oder dem Grenzzustand der Tragfähigkeit entspricht.

(²) Nicht von ausschlaggebender Bedeutung im dem Sinn, daß diese Anforderungen im Fall eines Versagens der Lagerung und unter normalen Umständen dazu führen können, daß Bauwerke oder Teile davon in einen Zustand versetzt werden, der nicht mehr der Gebrauchstauglichkeit oder dem Grenzzustand der Tragfähigkeit entspricht.

(³) System 1 : siehe BPR Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

(⁴) System 3 : siehe BPR Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2.1 der BPR und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.